

Integrationsamt

Das Integrationsamt hilft schwerbehinderten Menschen und Arbeitgebern, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

Herausgeber: Landesverwaltungsamt
Stabsstelle Kommunikation
Redaktion: Referat Integrationsamt
Redaktionsschluss: November 2011
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de/integrationsamt



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Anträge auf begleitende Hilfe können gestellt werden beim:

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt

– Integrationsamt –

Hauptsitz

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]

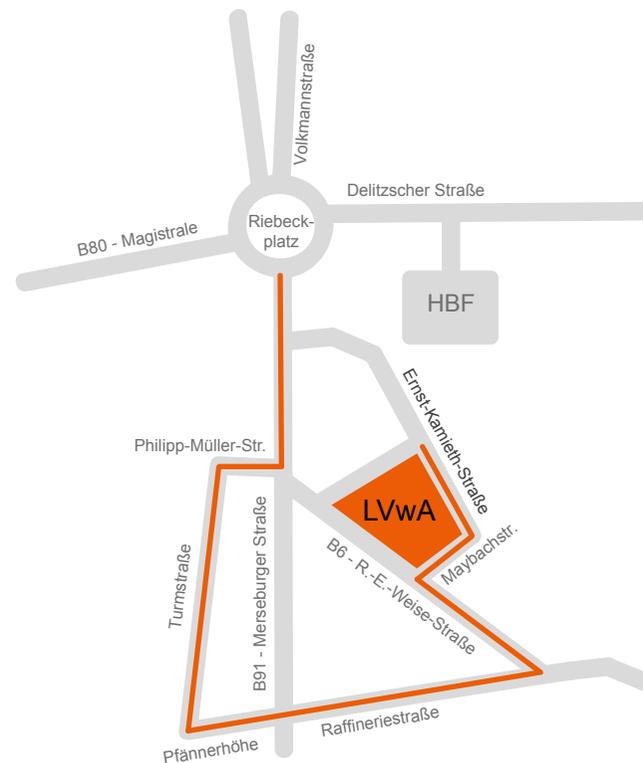
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477

Nebenstelle Magdeburg

Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: [0391] 567 02
Fax: [0391] 567 23 52

Anfahrtsskizze Halle



Integrationsamt

Die Schwerbehindertenvertretung

Leistungen | Begleitende Hilfen

Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen und Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Das Integrationsamt versteht sich als Partner von schwerbehinderten Menschen und von Arbeitgebern. Die Aufgabenstellung des Integrationsamtes ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag des Schwerbehindertenrechts: Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben, der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Die wichtigste Aufgabe des Integrationsamtes besteht darin, dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse schwerbehinderter Menschen zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern. Dazu bedient es sich verschiedener Formen der begleitenden Hilfe:

- persönliche Hilfen, bei denen es sich im Wesentlichen um Beratung, Unterstützung und Betreuung handelt;
- finanzielle Hilfen an Arbeitgeber, wie Leistungen zur Schaffung und behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen;
- Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen verbunden sein können;
- finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen, wie z.B. technische Ausstattung des Arbeitsplatzes, behinderungsbedingt notwendige Fortbildung und Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen;
- Übernahme der Kosten für eine Arbeitsassistenz.

Verpflichtung von Arbeitgebern

Liegt auch das Schwergewicht der begleitenden Hilfe in der Betreuung, Beratung und in der Vermittlung bei Streitigkeiten, so reichen jedoch diese persönlichen Hilfen in vielen Fällen nicht aus. Häufig sind finanzielle Hilfen erforderlich, um den schwerbehinderten Menschen einen angemessenen Platz im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern. Der Gesetzgeber verpflichtet die Arbeitgeber, mindestens für die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen Arbeitsplätze einzurichten. Soweit die Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung für den Arbeitgeber zu Belastungen führt, die nicht zumutbar bzw. mit unverhältnismäßigen Aufwendungen

verbunden sind, besteht die Möglichkeit, Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung ist ein angemessener Eigenanteil bei der behindertengerechten Umgestaltung bzw. bei der Neuschaffung des Arbeitsplatzes in der Regel notwendig. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich immer nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten für:

- Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, z.B. bei Einstellung von schwerbehinderten Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtgrenze hinaus oder bei Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen oder zur Abwendung einer sonst drohenden Kündigung des behinderten Menschen (§ 15 SchwbAV);
- behindertengerechte Gestaltung eines vorhandenen Arbeitsplatzes für:
 - die behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte;
 - Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen;
 - Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen;
 - Zuschüsse zu den Gebühren und Kosten der Berufsbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener und Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 26 a - c);
- Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen, bei überdurchschnittlich hohen finanziellen Aufwendungen oder sonstigen Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener behinderter Menschen, z.B. für eine besondere Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung (§ 27 SchwbAV).

Schwerbehinderte Menschen selbst können in allen Belangen unterstützt werden, soweit es der Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben dient.

Schwerbehinderte Arbeitnehmer können Zuschüsse erhalten für:

- technische Arbeitshilfen, wenn sie für die Anpassung der Arbeit an ihre Fähigkeiten spezielle Hilfsmittel brauchen, welche die Arbeit also erst ermöglichen oder erleichtern (§ 19 SchwbAV);
- das Erreichen des Arbeitsplatzes, wenn sie langfristig auf ein Fahrzeug angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen (§ 20 SchwbAV). Arbeiter und Angestellte haben üblicherweise bei behinderungsbedingter Notwendigkeit einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe gegenüber der Arbeitsagentur oder ihrem Rentenversicherungsträger. Das Integrationsamt ist nur bei Beamten zuständig und bei Selbständigen, die nicht freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung angehören;
- die Gründung und Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, hier nur Zinszuschüsse oder Darlehen, unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. fachliche und persönliche Eignung für die Tätigkeit, die Sicherstellung des Lebensunterhalts sowie die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit und die zu erwartende Entwicklung des Arbeitsmarktes (§ 21 SchwbAV);
- das Leben in einer eigenen Wohnung, wenn es für den Erhalt oder die Sicherung des Arbeitsplatzes erforderlich ist und soweit das Wohnungsamt keinen behindertengerechten Wohnraum zur Verfügung stellen kann (§ 22 SchwbAV). Das Integrationsamt ist nur bei Beamten zuständig und bei Selbständigen, die nicht freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung angehören;
- die Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, wenn übliche Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nur mit besonderer Hilfestellung besucht werden können (§ 24 SchwbAV);
- Hilfen in besonderen Lebenslagen für alle Maßnahmen, die bisher nicht genannt worden sind und die die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen, erleichtert oder sichern (§ 25 SchwbAV);
- die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz und Kosten einer Berufsbegleitung (§ 17 Abs. 1a, b).

Wir beraten und unterstützen Sie gern!

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de/integrationsamt